



Antwort zur Anfrage Nr. 0756-2026 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Sexuelle Übergriffe in Mainzer Kitas (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **Wie stellt die Stadt Mainz sicher, dass durch den Verzicht auf die Begriffe „Opfer“ und „Täter“ die tatsächliche Gewalterfahrung eines betroffenen Kindes nicht relativiert oder bagatellisiert wird?**

Die Verwendung einer differenzierten frühpädagogischen Fachsprache dient nicht der Relativierung eines Vorfalles, sondern einer dem Alter und Entwicklungsstand der beteiligten Kinder angemessenen fachlichen Einordnung kindlichen Verhaltens.

Unabhängig von der verwendeten Begrifflichkeit gilt, dass das Schutzbedürfnis, das individuelle Erleben und die Rechte des betroffenen Kindes im Mittelpunkt stehen.

Maßgeblich für das Handeln der Fachkräfte sind die konkrete Situation, die Auswirkungen auf das betroffene Kind sowie der hieraus folgende Schutz- und Unterstützungsbedarf.

2. **Welche fachlichen Leitlinien oder wissenschaftlichen Quellen liegen der Entscheidung zugrunde, bewusst auf diese Begriffe zu verzichten?**

Die verwendete Fachsprache orientiert sich an gängigen Empfehlungen der Frühpädagogik, des Kinderschutzes sowie an fachlichen Veröffentlichungen u. a. aus der Kinder- und Jugendhilfe. Diese betonen, dass kindliches Verhalten entwicklungsbezogen einzuordnen ist und sich von strafrechtlich relevanten Handlungen Erwachsener unterscheidet.

Nachzulesen u.a. bei

- KiTa aktuell Recht 3 | 2024, Autorinnen: Ute Stermann dipl. Psychologin, Systemische Familientherapeutin (dGFS), Fachtherapeutin für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche (dggKV- jetzt dGfPi), Beraterin beim Kinderschutz München. Sonja Estendorfer dipl. Pädagogin, Sexualpädagogin (isp), Traumapädagogin (BaPt e.V.), Beraterin beim Kinderschutz München.
- Pro Familia Zentrum Mainz, Sexuelle Übergriffe unter Kindern, 2. Auflage 2015.
- Freund, U./Riedel-Breidenstein, D. (2004) Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Verlag Mebes & Noack, Köln. S61 ff.
- Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Von der Einschulung bis zur Pubertät, Leitfaden für Grundschulen und pädagogischen Einrichtungen, Fachstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen, S. 42.
- Broschüre: Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen, Fachstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen, Landesjugendamt Brandenburg (Auftraggeber).

3. Wie wird gewährleistet, dass betroffene Kinder in ihrer subjektiven Erfahrung ernst genommen und nicht durch eine neutralisierende Sprache zusätzlich verunsichert werden?

Ausschlaggebend ist nicht die fachliche Begrifflichkeit, sondern das konkrete Handeln gegenüber dem betroffenen Kind. Die pädagogische Arbeit knüpft unmittelbar und individuell an der Wahrnehmung und dem Erleben des betroffenen Kindes an. Das Kind soll verlässlich erfahren, dass seine Grenzen ernst genommen werden, dass es geschützt wird und dass Erwachsene verantwortlich handeln.

Fachkräfte arbeiten altersgerecht sowie bedürfnisorientiert und stärken das Kind in der eigenen Wahrnehmung seiner Gefühle und seiner persönlichen Grenzen. Die verwendete Fachsprache dient den Fachkräften zur professionellen Einordnung. Die empathische und kindgerechte Begleitung bleibt davon unberührt.

4. Inwiefern berücksichtigt die Stadt Mainz in ihren Schutzkonzepten die Gefahr adultistischer Perspektiven, bei denen kindliche Gewalterfahrungen aus Erwachsenensicht relativiert oder anders bewertet werden?

Schutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen dienen gerade dazu, Kinderrechte, Beteiligung, Beschwerdemöglichkeiten und Sensibilität für Grenzverletzungen systematisch zu stärken. Dazu gehört, die Wahrnehmung und das Erleben von Kindern ernst zu nehmen und nicht vorschnell aus Erwachsenensicht zu relativieren. Die Anforderungen an geeignete Verfahren der Beteiligung sowie an Beschwerdemöglichkeiten sind ausdrücklich Bestandteil der Schutzanforderungen an Einrichtungen nach § 45 Abs. 2 SGB VIII.

5. Welche konkreten Maßnahmen existieren, um sicherzustellen, dass die Perspektive und das Erleben des betroffenen Kindes im Mittelpunkt stehen und nicht primär pädagogische oder institutionelle Erwägungen?

Maßgeblich ist stets der unmittelbare Schutz des betroffenen Kindes, die Unterbindung weiterer Grenzverletzungen sowie die Wiederherstellung von Sicherheit und Vertrauen.

Dazu dienen insbesondere folgende konkrete Maßnahmen:

- sofortige pädagogische Intervention,
- alters- und entwicklungsgerechte Gespräche mit dem betroffenen Kind,
- individuelle Begleitung des betroffenen Kindes,
- situationsangemessene Anpassung der Aufsicht,
- Einbindung der Sorgeberechtigten,
- Reflexion des Vorgehens im Team und mit Fachberatung,
- bei Bedarf Hinzuziehung externer Fachstellen,
- Weitergabe von Informationen über Anlaufstellen, z.B. für eine externe therapeutische Begleitung für das Kind und die Eltern.

6. Nach welchen klaren Kriterien unterscheidet die Stadt Mainz zwischen „Grenzverletzung“, „übergriffigem Verhalten“ und strafrechtlich relevanten Handlungen?

„Übergriffe unter Kindern“ bezeichnet ein grenzverletzendes Verhalten eines Kindes gegenüber einem anderen Kind. Das grenzverletzende Verhalten wird vom betroffenen Kind meist als Übergriff erlebt, weshalb i.d.R. die Bezeichnung „Übergriffe unter Kindern“ verwendet wird.

Solche Übergriffe treten im Verlauf der kindlichen Entwicklung immer wieder auf und lassen sich als aktive Auseinandersetzung mit den Grenzen der Mitmenschen deuten. Durch die be-

grenzte Möglichkeit, ihr Handeln moralisch einzuordnen, ist Kindern das Ausmaß ihres übergriffigen Verhaltens oft nicht bewusst. Die Einordnung ist Aufgabe der pädagogischen Mitarbeitenden; sie sind für die Einschätzung solcher Vorkommnisse ausgebildet.

Ein Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn Handlungen durch das übergriffige Kind *erzungen* werden bzw. das betroffene Kind sie *unfreiwillig* duldet oder sich *unfreiwillig* daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen dem übergriffigen und betroffenen Kind ausgenutzt: Durch sich gegenseitig zugeschriebene Attribute wie Kompetenz, Wissen, Macht oder Anerkennung wird mit Versprechungen, Drohungen oder durch die Umsetzung körperlicher Gewalt über die Schamgrenzen des betroffenen Kindes hinweg, Druck auf das betroffene Kind ausgeübt. Zentrale Merkmale eines forcierten (sexuellen) Übergriffs sind *Macht* und *Unfreiwilligkeit*. Daneben gibt es aber auch (sexuelle) Übergriffe im Überschwang (des Spielgeschehens). Grenzverletzungen können auch unbeabsichtigt erfolgen, während übergriffiges Verhalten eine deutlichere Missachtung von Grenzen erkennen lässt.

Die fachliche Einordnung erfolgt anhand von

- Alter, Entwicklungsstand und Geschlecht der Kinder,
- Häufigkeit und Dauer des Verhaltens,
- Situationen, in denen das Verhalten gezeigt wird,
- Aktuelle Lebenssituation der Kinder,
- Tagesaktuelle Situation (z.B. gab es schon morgens zu Hause Herausforderungen),
- Schweregrad der zugefügten Verletzungen,
- Emotionale Belastungen der betroffenen Kinder,
- Machtverhältnis zwischen den betroffenen Kindern,
- Auswirkungen auf die Kindergruppe,
- Gruppengeschehen während der Grenzverletzung,
- Besonderer Betreuungsbedarf,
- Sprachkompetenz der Kinder.

Strafrechtlich relevante Handlungen können unter Kindern nicht entstehen. Dies begründet sich aus § 19 StGB – Schuldunfähigkeit des Kindes.

7. Wie wird verhindert, dass schwere Vorfälle unter Kindern pauschal als entwicklungsbedingtes Verhalten eingeordnet werden, obwohl sie für das betroffene Kind eine traumatische Erfahrung darstellen können?

Jeder Vorfall wird einzelfallbezogen geprüft. Eine pauschale Einordnung erfolgt nicht. Das weitere Vorgehen wird immer auch an dem Erleben des betroffenen Kindes und den Auswirkungen, die bei diesem ausgelöst werden, festgelegt. Bei Anhaltspunkten für eine erhebliche Gefährdung oder besondere Belastung werden weitergehende Maßnahmen ergriffen und bei Bedarf externe Fachstellen einbezogen.

8. Wie wird sichergestellt, dass der Schutz des betroffenen Kindes Vorrang vor pädagogischen Integrationszielen (z.B. gemeinsamer Verbleib in der Einrichtung) hat?

Der Schutz des Kindes hat stets höchste Priorität. Ziel pädagogischer Interventionen ist es, die betroffenen Kinder zu schützen, Grenzen deutlich zu machen und gleichzeitig mit allen beteiligten Kindern altersangemessen pädagogisch zu arbeiten.

Schutzkonzepte als verbindlicher Bestandteil der Betriebserlaubnis dienen dazu, klare Interventionsabläufe und Verantwortlichkeiten sicherzustellen.

Ziel sollte neben dem unmittelbaren Schutz und der präventiven Absicherung vor allem die emotionale Stabilisierung der Kinder sowie die Wiederherstellung des Sicherheitsgefühls und des Vertrauens sein.

Ob beteiligte Kinder weiterhin dieselbe Einrichtung oder Gruppe besuchen, wird einzelfallbezogen entschieden und ist davon abhängig, inwieweit die getätigten Maßnahmen wirken und es gelingt, das Sicherheits- und Vertrauensgefühl wiederherzustellen.

Die fachliche Bewertung entsprechender Situationen erfolgt durch die jeweilige Einrichtung und den Träger unter Einbeziehung fachlicher Beratung. Maßgebend ist immer das Kindeswohl.

9. Welche unabhängigen Kontrollmechanismen existieren, um Entscheidungen der Einrichtungen zu überprüfen, insbesondere wenn Opfer und übergriffige Kinder weiterhin gemeinsam betreut werden?

Die Aufsicht über die Einrichtungen erfolgt durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Dieses prüft zum einen die bestehenden Schutzkonzepte gem. § 45 SGB VIII, zum anderen müssen gem. § 47 SGB VIII alle Vorkommnisse, die das Kindeswohl in einer Einrichtung beeinträchtigen, dort angezeigt werden. Das Landesamt kann entsprechende Maßnahmen bis hin zum Entzug der Betriebserlaubnis ergreifen, wenn gesetzliche Anforderungen oder Vorgaben zum Kinderschutz nicht eingehalten werden.

10. Wie wird gegenüber Eltern transparent kommuniziert, wenn aus fachlicher Sicht auf Begriffe wie „Opfer“ verzichtet wird, obwohl Eltern die Situation als Gewaltvorfall wahrnehmen?

Eltern werden über alle relevanten Vorfälle im Kitaalltag ihres Kindes unmittelbar von den pädagogischen Fachkräften vor Ort informiert. Hier wird den Fragen und Sorgen der Eltern sehr viel Raum gegeben und transparent erklärt, welche Maßnahmen u.a. zum Schutz ihres Kindes ergriffen werden.

Dabei ist eine verständliche, sensible und nachvollziehbare Kommunikation erforderlich. Dies wird den Eltern in einer ruhigen Gesprächsatmosphäre erläutert. Die verwendete Sprache dient der fachlichen Einordnung, während Schutz, Unterstützung und Bearbeitung des Vorfalls davon unberührt bleiben.

11. Welche Maßnahmen ergreift die Stadt, um das Vertrauen der Eltern zu stärken, dass Vorfälle nicht sprachlich oder institutionell relativiert werden?

Es wird auf die vorangegangenen Antworten verwiesen.

Darüber hinaus entsteht Vertrauen vor allem durch verlässliche Verfahren, klare Zuständigkeiten, transparente Kommunikation, fachliche Beratung, sensible Elterngespräche, Einbindung von externen Beratungsstellen, Mehr-Augen-Prinzip bei der Einordnung von Vorfällen, kontinuierliche Weiterentwicklung der Schutzkonzepte mit Einbindung der Eltern, stete Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte und der Qualitätsbeauftragten, klare Beschwerdewege.

12. Wird im angekündigten Rahmenschutzkonzept 2026 eine Überprüfung des Sprachgebrauchs sowie der zugrunde liegenden fachlichen Annahmen erfolgen?

Das Rahmenschutzkonzept der Stadt Mainz für alle städtischen Kitas wurde nach aktuellen fachlichen Standards erstellt.

13. Ist geplant, externe Fachstellen (z.B. Traumapädagogik, Kinderschutzorganisationen) in die Weiterentwicklung einzubeziehen?

Die Erstellung der Schutzkonzepte erfolgt nach anerkannten fachlichen und wissenschaftlichen Standards, die von unabhängigen Fachstellen bzw. Expert:innen entwickelt wurden.

Mainz, den 30.04.2026

gez.

Jana Schmöller
Beigeordnete